



ALBERTUS-MAGNUS-STADT
LAUINGEN (DONAU)



Hier stellen wir Ihnen die

**Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des
Aufwandes für den Ausbau der Klosterstraße**

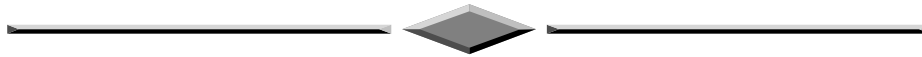
informativ zur Verfügung.
Änderungen nach dem Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung
sind in dem nachfolgenden Satzungstext eingearbeitet.

Es handelt sich hierbei um **keine** rechtssichere Ausfertigung. Diese erhalten Sie im

**Rathaus der Stadt Lauingen (Donau)
Zimmer-Nr. 119**

Sondersatzung

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für den Ausbau der Klosterstraße



Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt gemäß Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes sowie unter Bezugnahme auf die jeweils gültige Ausbaubeitragssatzung (ABS) folgende

Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für den Ausbau der Klosterstraße

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Ausbau der Klosterstraße. Die Klosterstraße liegt gemäß Satzung vom 09.03.2017 im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“.

§ 2 Anteil der Stadt

(1) Unter Bezugnahme auf § 7 ABS erfolgt durch diese Sondersatzung eine Erhöhung des städtischen Anteils für den Ausbau der Klosterstraße.

(2) Der erhöhte Eigenanteil der Stadt wird in Höhe des städtebaulichen Mehraufwandes festgelegt, welcher über den Aufwand eines herkömmlichen Ausbaus mit einer Asphaltdecke und einer ortsüblichen Straßenbeleuchtung hinaus anfällt.

(3) Die Erhöhung des städtischen Anteils erfolgt zum Vorteilsausgleich zwischen Anliegern und der Allgemeinheit. In den Vorbereitenden Untersuchungen (Ziffer 13.1) sowie in der Begründung zur Sanierungssatzung wird eine ensemblegerechte, kleinmaßstäbliche Pflasterung aller Verkehrsanlagen im Bereich der Altstadt als Sanierungsziel genannt. Die Pflasterung ist ein wesentlicher Beitrag zur Stadtbildpflege, zur Stärkung der Aufenthaltsfunktion und Dämpfung der Geschwindigkeit des Verkehrs. An der altstadtgerechten Erneuerung der Klosterstraße besteht damit ein verstärktes öffentliches Interesse.

§ 3 Gültigkeit der Ausbaubeitragssatzung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ausbaubeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), den 11.01.2018
Stadt Lauingen (Donau)

Schenk
1. Bürgermeister